

# RS OGH 1993/2/18 10ObS13/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1993

## Norm

ASVG §255 Ca

## Rechtssatz

Ebenso wie ein Versicherter nicht auf Tätigkeiten verwiesen werden kann, die er nur auf Kosten seiner Gesundheit ausführen kann, scheiden bei Beurteilung der Möglichkeit, Verweisungstätigkeiten zu verrichten, solche aus, die der Versicherte nur deshalb verrichten kann, weil er sich einer medizinisch notwendigen Behandlung nicht unterzieht. Hindert ihn ein objektiv notwendige Dauertherapie an der Ausübung bestimmter Arbeiten, dann ist er objektiv gesehen nicht in der Lage, diese Tätigkeit zu vernichten, selbst wenn diese erforderliche Therapie vorerst nicht zur Anwendung kommt (hier: notwendige Insulintherapie).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 13/93  
Entscheidungstext OGH 18.02.1993 10 ObS 13/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0085033

## Dokumentnummer

JJR\_19930218\_OGH0002\_010OBS00013\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)